

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

No. 18. (4. Mai 1955)

# Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche

zur Erweckung und Förderung des christlichen Lebens

in Kirche, Schule und Haus.

Vierter Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag, abwechselnd ein halber und ein ganzer Bogen. Pränumerationspreis 1 Thlr. 48 Gr. — 1 Thlr. 20 Sgr. Vierteljährlich 30 Gr. — 12 1/2 Sgr. Bestellungen wolle man den nächstgelegenen Postämtern übergeben. — Inserate werden pr. Zeile mit 1 Sgr. berechnet.

1855.

Freitag, den 4. Mai.

N. 18.

## Die Stellung der Protestanten in Rußland.

Hierüber finden wir in Nr. 63 der „Neuen Preussischen Zeitung“ ein höchst bemerkenswerthes Zeugnis von Dr. Sartorius, Generalsuperintendent zu Königsberg i. Pr., vormals Professor der Theologie zu Dorpat. Es lautet wie folgt:

„Unter solchen Umständen haben leider auch nicht wenige Christen gegen Rußland und seinen Kaiser sich aufregen lassen, und statt christlicher Theilnahme, fast nur verbissene Antipathien kund gegeben, die man sich damit motivirt hat, daß die Russische Regierung gegen alle nichtgriechische Christen doch immer nur eine harte und unbuldsame gewesen sei. Wird solcher Vorwurf von Französischer und römischer Seite her erhoben, so kann man den Wortführern gegenüber die Erwiderung (Matth. 23, 25) schwer unterdrücken: ihr blinden Pharisäer, reinigt euch zuerst selbst von euren Blutschulden der Verfolgung und Unterdrückung anderer Christen, ehe ihr Rußland richtet, dessen Verfahren gegen die nur ganz äußerlich mit Euch umirt gewesenen Griechen, verglichen mit der Art, wie Ihr seit Jahrhunderten das compelle intrare (Zwangseintritt) oft grausam geübt, sehr glimpflich erscheinen dürfte. Wird aber protestantischer Seite die Klage laut, so kann der Unterzeichnete wohl bezeugen, daß in keinem einzigen katholischen Reiche die Evangelischen je solcher Anerkennung, Förderung und Begünstigung sich zu erfreuen gehabt, wie in Rußland. Die Privilegien der augsbургischen Confessions-Verwandten in den Deutschen Ostseeprovinzen sind so groß, daß in den Städten die Russen noch nicht das volle Bürgerrecht haben, namentlich

nicht in die Magistrate gelangen, und daß sie auf dem Lande, ohne zuvor in die Deutsche Ritterschaft aufgenommen zu sein, keine Güter kaufen können. Die Selbstregierung der Deutschen in diesen Provinzen nach altem Recht durch Beamte eigener Wahl und besondere Landtage ist noch so bedeutend, wie man es sich unter unsern centralisirten Verhältnissen kaum vorstellen kann. Demohnerachtet ist das Deutsche Schulwesen derselben nicht etwa bloß auf provinzielle Mittel angewiesen, sondern auf Kosten der Krone, sind in diesem Jahrhundert neben der Deutschen Universität zu Dorpat, mehrere Gymnasien und Kreis Schulen in den anderen Städten stattlich fundirt worden. Der frühere Curator derselben, Fürst Lieven, ein Kurländer und treuer Lutheraner, wurde nachher vom Kaiser Nikolaus zum Minister des Unterrichts für ganz Rußland ernannt. Geht das etwa die fremden Confessionen unterdrücken? In Petersburg sind die evangelischen Kirchen sehr reichlich ausgestattet; in den großen Kaiserlichen Cadettenhäusern daselbst bestehen für die evangelischen Knaben eigene Kirchen und Geistliche. In den fruchtbarsten Districten des südlichen Rußlands sind eine Menge Deutscher protestantischer Colonien unter großen Begünstigungen der Eingewanderten begründet worden. Zur Versorgung derselben mit Geistlichen wurde von dem verstorbenen Kaiser in Dorpat ein eigenes theologisches Seminar gestiftet, worin die Zöglinge auf Kosten der Krone 4 Jahre studiren, und dafür die Pflicht übernehmen, mindestens 4 Jahre in dortigen geistlichen Stellen zu dienen. Während Liev- und Estland früher die Schwedische Kirchen-Ordnung hatten, die in neuerer Zeit überall durchlöchert und in den Hauptpunkten vom Nationalismus will-



türlich antiquirt war, während es ferner mit der älteren Kurländischen Kirchen-Ordnung ganz ähnlich sich verhielt, und die Lutheraner im übrigen Rußland eigentlich gar keine Ordnung hatten, und sämtliche Consistorien unter einer weltlichen Oberbehörde in Petersburg standen, war es der vorige Kaiser, welchem die „Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland“ den in den meisten Deutschen Ländern noch sehr vermischten Gewinn und Segen einer allgemeinen gesetzlichen Kirchen-Ordnung nebst dazu gehöriger Agende verdankt, ohne daß damit irgend ein absolutistischer Eingriff in die Gewissensrechte der Evangelischen geschehen wäre, weil dem mit der Ausarbeitung beauftragten Comité von dem selbst sehr gewissenhaften Kaiser vorgeschrieben war, daß „alle Bestimmungen des neuen Gesetzes mit den Grundgesetzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht nur in Betreff der Lehre von den Dogmen des Glaubens in ihrem ganzen Umfang und in ihrer Unverletzlichkeit, sondern auch in den Hauptgrundzügen der Kirchen-Verwaltung und den die wichtigsten gottesdienstlichen Gebräuche anordnenden Vorschriften genau übereinstimmen.“ Ein Professor der theologischen Facultät zu Dorpat (nicht der Unterzeichnete) war Mitglied des Comité's, und die Agende würde der Begutachtung der ganzen Facultät unterzogen. Daß das Cherecht dieser Kirchen-Ordnung noch strenger sein könnte, ist kein Rußischer, sondern ein Deutscher Fehler. Nur zur Ehre sowohl der Kirchen-Ordnung, als der Agende gereicht es, daß, in ähnlicher Weise wie mit der Preussischen Agende, der Rationalismus und Liberalismus, an dem es auch in jenen Ostsee-provinzen nicht fehlte, unzufrieden damit war und hier und da noch ist, wobei die formellen Bemängelungen dem materiellen Widerwillen mehr nur zum Vorwande dienen. Daß das General-Consistorium in Petersburg eine würdigere und wirksamere Oberbehörde ist, als das frühere Justiz-Collegium der Kiev- und Esthländischen Sachen, muß auch der äußerste Opponent anerkennen, und wie hoch die agendarische Ordnung über der großen liturgischen Zerflossenheit und Unordnung steht, die vorher dort herrschend war, kann sich nur dem Fremdling verbergen.

Unter Kaiser Alexander waren die Herrnhuter, die allgemeine, mit keiner Kirche in näherer Verbindung stehende Bibelgesellschaft, eben so die fremden, auch in keinem Kirchenverbande stehenden Missionsgesellschaften und freien wohlthätigen Vereine aller Art, wie auch Krüdnersche und andere Conventikel sehr begünstigt. Wenn sich diese Gunst allerdings unter der vorigen, überall auch in kirchlichem Gebiet feste Ordnung liebenden Regierung, gewiß auch mit unvermeidlicher Rücksicht auf die schon in den letzten Jahren Alexander's mehr und mehr sich wieder geltend machenden Ansprüche und sorglichen Bedenklichkeiten der herrschenden Rußisch-Griechischen Kirche, sehr vermindert hat, und dieser Kirche, in Verbindung mit anderen Centralisations-Tendenzen, ein bis dahin nicht vorgekommenes Profelytenmachen auch in den Ostsee-provinzen gestattet worden ist, so wirken dazu mannichfache Ursachen

mit. Die Verschwörung, welche im Jahre 1825 bei der Thronbesteigung zum Ausbruche kam, hatte in mehreren wohlthätigen Gesellschaften ihre Verzweigungen und weckte Mißtrauen gegen die freien, von auswärts influirten Vereine. Die Polnische Revolution vom Jahre 1830, welche die den Polen gewährte selbstständige Verfassung und eigne Armee zur Absetzung des Kaisers schändlich mißbrauchte, überhaupt die revolutionären Antriebe in allen Ländern Europas seit der Juli-Revolution konnten wohl dazu bewegen, die starke Einheit der Kaiserlichen Macht, welche bisher viele Mannichfaltigkeiten in dem großen Reiche frei und schirmend hatte gewähren lassen, durch strafferes Anziehen der Centralisation und Anbahnen größerer Uniformität noch zu verstärken, wie die moderne Staatsklugheit in anderen Staaten es längst schon in weit höherem Grade nothwendig befunden. So wurde denn auch die Verbreitung der bis dahin in den Ostsee-Provinzen nur wenig bekannten Rußischen Sprache und der eben so wenig vorgebrungenen Griechischen Kirche ein Vorschub theils gethan, theils gestattet, und von Unterbeamten mit einer Aufdringlichkeit befördert, wie früher es nie geschehen war. Daraus erwachsen, zumal bei dem damaligen, nun schon sehr bereueten Schwindel, der unter Esthen und Letten entstand, wohl begründete Besorgnisse der Evangelischen, wie sie in dem, von einer mir wohlbekannten Hand verfaßten, neuerdings wieder citirten Artikel in Nr. 93 und 94 der Evang. Kirchenzeitung von 1845 ausgesprochen sind. Was ist es aber, wovon der von tiefster Verehrung des Kaisers durchdrungene Verfasser desselben warnte? Er warnte eben davor, womit jetzt die öffentliche Meinung sympathisirt; er warnte vor Frankreichs Beispiel, er warnte vor jenem, die Kaiserliche Autokratie mehr beeinträchtigenden als fördernden Bürokratismus, vor jenem Egalisirungssystem, jenem drückenden Centralisationsstreben, wie es besonders in Frankreich unter Napoleon I. zur widerwärtigsten Herrschaft gelangt ist. Nicht lange nachher wurde von der Gerechtigkeitsliebe des Kaisers die sechsmonatliche Bedenkzeit vor den Uebertritten der Bauern zur Griechischen Kirche verordnet, die in neuerer Zeit ganz aufgehört haben. Daß jene Gerechtigkeitsliebe auch den Ostsee-Provinzen, während für Rußland ein allgemeines corpus juris zusammengestellt wurde, ihre besonderen Gesetze erhalten und neu codificirt hat, ist bekannt. Hinsichtlich der Wirksamkeit der protestantischen Bibelgesellschaft verweise ich auf die von Hrn. v. Bahner jüngst in der Beilage zu Nr. 48 der Neuen Preussischen Zeitung angeführten Zeugnisse, sowie auch sonst auf die von ihm gegebenen Belege. Seinem Aufruf zum Zeugniß habe ich mit Obigem, so weit ich's vermag, entsprechen wollen, und füge nur noch die Thatfache hinzu, daß neuerdings der aus Riga gebürtige protestantische Missionar Hugo Gahn in den evangelischen Kirchen zu Riga, Petersburg und Moskau unter großem Zudrang öffentliche Vorträge über die Mission gehalten und überall zuvorkommende Förderung gefunden hat.

### Religionsverachtung.

Was ist Religionsverachtung? Und was bedeutet die Bestimmung in Art. 14. des Verf. Gesetzes: Die allgemeine Gemeindeversammlung wird aus allen selbstständigen Männern der Pfarrgemeinde gebildet, welche — — — nicht durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentlich Aergerniß geben? Diese Frage, welche auf dankenswerthe Weise in Nr. 13 und 15 des K. Bl. angeregt und erörtert worden, ist so wichtig, daß sie nicht oft und nicht ernstlich genug beleuchtet werden kann. Mit ihr steht oder fällt die Verfassung. Hat jene Bestimmung einen Inhalt, so ist es denkbar, daß die Verfassung sich auf Grund derselben mit Segen entfaltet, hat sie keine Bedeutung, oder wird sie nicht beachtet, so ist unsre Landeskirche weiter nichts, als eine freie Gemeinde. Denn wird denen, welche auf ihren Glauben etwas halten, zuletzt nichts andres übrig bleiben, als aus einem solchen Babel auszutreten, und weil einmal Christus mit Babel sich nicht verträgt, müssen solche Austritte mit innerer Nothwendigkeit über kurz oder lang erfolgen, wo denn der Verwirrung kein Ende abzusehen ist. Was der Herr in Gnaden verhüten wolle!

Wir aber glauben, daß jene Worte doch wirklich eine gewichtige Bedeutung haben. Zwar das ist zuzugestehen, die Grenze, bei welcher Religionsverachtung anfängt, ist schwer zu bestimmen. Ist der ein Religionsverächter, welcher im Jahre nur einmal zum heil. Abendmahl geht? Nein, wird man antworten. Aber der, welcher  $\frac{5}{4}$ , oder  $1\frac{1}{2}$ , oder  $\frac{7}{4}$  oder 2 Jahre hingehen läßt? Wo ist da der Anfang? Oder wer nur um den andern Sonntag, oder 20 mal oder 10 mal im Jahre zur Kirche geht? Wer vermag da genaue Bestimmung zu geben? Aber warum will man denn gerade die Grenze auffuchen und fest bestimmen? Wo nicht der Rheinstrom unser Deutsches Vaterland von Gallien scheidet, da wird es dem Wanderer auch meistens schwer zu bestimmen sein, diese Scholle gehört hieher, und jene dorthin. Dennoch weiß er's, wenn er mitten im fremden Lande ist. Oder nach einem andern bekannnten Gleichnisse: ob 10 oder 11 oder 12 Körner einen Haufen machen, oder wie viele? Das kann niemand sagen. Daß aber 10 und 11 und 12 Scheffel ein Haufen sind, das liegt klar vor Augen. So liegt's auch trotz der zweifelhaften Grenze klar vor Augen, wie auch Nr. 15. d. Bl. ausführt, daß, wer Jahrelang das heil. Abendmahl versäumt, oder nicht zur Kirche kommt, ein Religionsverächter ist. Ein solcher ist also nach Art. 14. ohne Weiteres von der Gemeindeversammlung auszuschließen.

Allein, möchte eingewandt werden, es sieht ja eine Beschränkung da: welche nicht durch Religionsverachtung und unehrbaren Lebenswandel öffentlich Aergerniß geben. Die Religionsverachtung schließt also an und für sich noch nicht aus, sondern nur, wenn dadurch öffentlich Aergerniß gegeben wird. Darauf erwidern wir: 1) ist es noch die

Frage, ob der Zusatz als Beschränkung anzusehen ist. Der Geist der Sprache fordert dies keinesweges. Es kann eben so gut der Grund darin angedeutet sein, weshalb die Religionsverächter ausgeschlossen sind, weil sie nämlich öffentlich Aergerniß geben. Decretirte ein Fürst bei Erlassung einer Amnestie: alle Gefangnen sollen frei sein, die nicht durch Diebstahl das Eigenthum oder durch Mord das Leben ihrer Mitmenschen verletzt haben, so läge darin offenbar nicht die angedeutete Beschränkung, weil jeder Dieb das Eigenthum, und jeder Mörder das Leben seiner Mitmenschen verletzt, sondern es läge darin die Andeutung des Grundes, warum gerade diese nicht frei sein sollen; weil sie nämlich so gefährliche Menschen sind. Und daß der fragliche Zusatz diese Bedeutung eines Grundes habe, scheint ja aus der Verbindung der Religionsverachtung mit unehrbaren Lebenswandel unzweideutig hervorzugehn, denn giebt es auch einen unehrbaren Lebenswandel, der nicht öffentlich Aergerniß anrichtet? Man wird doch nicht einwenden wollen: allerdings, wenn er den Menschen verborgen bleibt! Gewiß, de occultis non judicat ecclesia, (über verborgene Dinge urtheilt nicht die Kirche), und überhaupt kein menschliches Forum. Dann existirt der unehrbare Lebenswandel eben für Menschen nicht. Aber 2) zugegeben einmal, der Zusatz enthalte eine Beschränkung, was folgt daraus? Dann würde also unterschieden zwischen solchen Arten der Religionsverachtung, welche öffentlich Aergerniß geben, und solchen, die es nicht geben. Hier kann nun unmöglich der Ton auf dem Worte Aergerniß liegen. Denn jede Art der Religionsverachtung, sobald sie bemerkbar ist — und sonst existirt sie ja für uns Menschen nicht — giebt immer Aergerniß, d. h. Anstoß zum Bösen. Der Ton liegt vielmehr auf öffentlich. Öffentlich, publice, wäre denn das, was vor dem Publicum, vor den Augen der Gemeinde oder vielmehr der Kirche geschieht, und dem würde gegenüberstehen das verborgene Aergerniß, welches etwa im Hause geschähe, wenn z. B. jemand im Hause nicht betete, oder nicht in der Bibel läse, oder auch keine Bibel im Hause hätte. Nicht zum heil. Abendmahl gehen, nicht zur Kirche gehen sind aber publice oder öffentliche Dinge; die ganze Gemeinde, ja die ganze Kirche kann es bemerken; es ist also eine Art der Religionsverachtung, durch welche öffentliches Aergerniß gegeben wird, und so kommen wir wieder zu dem Resultate, daß die, welche sich dieser Sünde schuldig machen, durch das Gesetz von der Gemeindeversammlung ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Noch einen Einwande haben wir zu begegnen. Wie, wenn die Majorität einer Gemeinde verkommen wäre, daß sie an Sacramentsverachtung, Sabbathschändung u. dergl. kein Aergerniß nähme, d. h. wenn sie dergleichen gar nicht un-gehörig fände? Dann würde also gar kein Aergerniß, folglich auch kein öffentliches, dadurch gegeben. Dieser Einwand beruht auf einem Mißverständnisse. Denke man sich doch,

wenn etwa ein Missionar mit den Caraiben Menschenfleisch essen wollte, so würden diese nicht den geringsten Anstoß daran nehmen, sie würden es im Gegentheil loben. Aber hätte er nicht dadurch ein greuliches öffentliches Aergerniß gegeben? Das Wort Aergerniß ist ja nicht in der profanen Bedeutung des gewöhnlichen Lebens zu fassen, wo jemanden ärgern heißt: ihn sehr unwillig machen, ihm Kummer bereiten. Sondern es ist in der kirchlichen und biblischen Bedeutung zu nehmen, jemanden Anstoß zum Bösen geben, ihn irre machen, womit ein Unwilligwerden oder ein Kummer nicht notwendig verbunden ist. Wie sollte man sonst kleinen Kindern Aergerniß geben, die doch über die Sünden anderer wohl selten Unwillen oder Kummer empfinden möchten, besonders wenn sie dieselben nicht als Sünden erkennen? Matth. 18, 5 ff., vergl. Röm. 14, 13 und 1 Cor. 8, 9—13. Durch jede Handlung also, die andern einen Anstoß zum Bösen giebt, oder sie im Glauben irre zu machen geeignet ist, wird Aergerniß gegeben, einerlei, ob andre darüber in Unwillen oder Kummer gerathen, oder nicht. Fände also wirklich die Majorität einer Gemeinde Religionsverachtung der angeführten Art ganz in der Ordnung, so würde ihr dadurch fast um so mehr Aergerniß gegeben, weil sie in ihrer Blindheit und Gottlosigkeit noch bekräftigt würde. Gerade dann thut es am meisten noth, die Religionsverächter auszuschließen, damit die Gemeinde zur Erkenntnis und Buße geführt werde.

Aber um auch noch ein Wort von der durch das Aergerniß gewöhnlich erregten Betrübniß oder Entrüstung zu reden, wollen wir denn bei Erklärung des Verf. Ges. gerade den verkommenen Theil einer Gemeinde ins Auge fassen? Sollte es denn eine Gemeinde im Lande geben, wo nicht übrig wären, die ihre Knie nicht vor den Kälbern und Baalim beugen? Und sollten die sich nicht auch betrüben und entrüsten über Sacramentsverachtung und Sabbathshändlung? Sind nicht Confirmanden da, die mit heiligen Vorsätzen vom Altare treten, weil das Gnadenantlitz des Herrn sie angeschaut hat, und die nun in diese Welt der Feinde des Kreuzes Christi hinausmüssen, und von ihnen geärgert werden, vielleicht in die Hölle hinein? Und unter den Frauen, die Nr. 15 besonders erwähnt, sind da nicht gottselige Seelen, die ihren Herrn Jesum lieb haben? So giebt's denn sicher in jeder Gemeinde neben solchen, die nicht Aergerniß nehmen an der Religionsverachtung, d. h. die sich nicht darob weder betrüben noch entrüsten, und an denen etwa nichts mehr zu schlagen noch zu heilen sein möchte, auch solche, die noch Aergerniß daran nehmen. Und diese sind der Haupttheil und das Salz der Gemeinde, selbst wenn sie eine nur geringe Minorität derselben bilden sollten.

Im Vorbeigehen wollen wir nun noch anzudeuten nicht unterlassen, daß selbst wenn in einer Gemeinde sich kein Mensch durch Religionsverachtung betrüben oder verletzen ließe — was sicher nirgends der Fall ist — doch eine Gemeinde nicht für sich allein steht, sondern ein Glied der ganzen Kirche ist, in der alle Gläubigen an der Religionsverachtung Aergerniß nehmen. Im Grunde aber kommt's, wie schon oben bemerkt, nach dem Verf. Ges. auf das Aergerniß nehmen nicht an, sondern auf das Aergerniß geben. Die da öffentlich Aergerniß geben sollen von der Gemeinerversammlung ausgeschlossen sein, einerlei, ob Aergerniß genommen wird oder nicht. So haben wir denn nun gesehen, daß es Dinge giebt, die ohne allen Zweifel in das Gebiet der Religionsverachtung

fallen; daß dadurch, in sofern sie öffentlich geschehen, öffentlich Aergerniß gegeben wird, und daß diejenigen, denen solche Dinge zur Last fallen, durch das Gesetz von der Gemeinerversammlung ausgeschlossen werden.

Wem liegt denn nun die Vollziehung des Gesetzes ob? Zunächst den Kirchenräthen, die nach Art. 30, II die Wahllisten aufzustellen und fortzuführen haben. Diese sind also gesetzlich verpflichtet, solche, die sich offenbarer Religionsverachtung schuldig gemacht, entweder nicht in die Listen aufzunehmen, oder sie daraus zu streichen. Zöge z. B. jemand in die Gemeinde, der seit seiner Confirmation nicht das heilige Abendmahl empfangen hätte, so ist derselbe als offener und unzweifelhafter Religionsverächter in die Wahlliste nicht aufzunehmen; ebenso ist derjenige daraus zu streichen, der seit 10 Jahren in der Gemeinde anständig, nicht zum Tische des Herrn gegangen ist. Dies Verfahren ist so weit von Willkür entfernt, daß im Gegentheil ein Kirchenrath, der es nicht beobachtete, das Gesetz übertrete und sich schwer an Gemeinde und Kirche versündigte. Wollen die Betheiligten sich bei der Entscheidung des K.K. nicht beruhigen, so steht ihnen die Berufung an den D.K.K. frei, der in letzter Instanz zu entscheiden hat. Art. 111, 19. Die Synode hingegen hat hiebei gar nichts zu thun. Selbst wenn ein K.K. bei der Ausschließung von den Wahllisten die zweifelhafteste Grenze berührte, so würde die Entscheidung lediglich dem D.K.K. zustehn. Die Synode hat die Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens. Das Gesetz ist hier gegeben, und zwar wird es sich schwerlich genauer formulirt geben lassen, weil die Grenze stets zweifelhaft bleiben wird. Das Verf. der Synode ist also zu Ende. Jetzt liegt es dem D.K.K. ob, dem die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung übertragen worden, (Art. 111, 1.) bei Reclamationen und in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ob die hier besprochene Bedingung des Art. 14. erfüllt ist; und man wird ja hoffen dürfen, daß unsre lutherische Oberkirchenbehörde solche Entscheidungen in kirchlichem Sinne gebe, damit wir der gesammten Evangelischen Kirche, welche uns längst wegen unsrer Verfassung bedauert, nicht noch mehr ein Gegenstand des Mitleids und des Aergernisses werden.

### Die Baseler Missionschriften.

Die Preise derselben stellen sich mit Berechnung der Unkosten für hier vorläufig auf 3 gr. für jedes der acht Bächlein für Kinder, auf 5 gr. für jedes der sechs Bächlein für Erwachsene. Die Bilder und die Missionskarte nebst Erklärung kosten 6 gr., der evang. Heidenbote, pro Jahrgang 48 gr.; das Baseler Magazin 2 1/2 Rthlr.; bei größeren Parthien billiger. — Für die Zukunft ist Aussicht vorhanden, obige Schriften zu einem viel niedrigeren Preise liefern zu können.

### Kirchennachricht.

Sonntag am 6. Mai: 8 Uhr: Hülfsprediger Pralle. — 10 Uhr: Ges. Kirchenrath Meßen. — 3 Uhr: Hosprediger Geist. — Die Wochengeschäfte übernimmt vom 6. bis 12. Mai Pastor Gröning. — Die Kirchenbücher führt derselbe.